

Volksinitiative für eine starke Einschränkung von Feuerwerk in der Gemeinde Davos

Die folgenden in der Gemeinde Davos stimmberechtigten Personen stellen gestützt auf Art. 7 ff. der Davoser Landschaftsverfassung nachfolgendes Begehren:

Im Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung, DRB 31, soll Art. 17 (Feuerwerk und Himmelslaternen) wie folgt geändert werden:

Jegliches Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) und Steigenlassen von Himmelslaternen sind verboten.

Soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden, bleiben vom Feuerwerksverbot vorbehältlich der Bestimmungen des kommunalen und übergeordneten Rechts ausgenommen Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, Feuershows, aber auch Höhenfeuer, Laser- und andere Lichtshows.

Für Anlässe von überregionaler Bedeutung kann der Kleine Landrat auf entsprechende Gesuche hin Ausnahmegewilligungen vom Feuerwerksverbot nach Abs. 1 erteilen. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen werden von den Gesuchstellern resp. den Gesuchstellerinnen abhängig von der Grösse und Dauer der Feuerwerke Abgaben zwischen Fr. 1'000.00 bis Fr. 3'000.00 erhoben. Von den Abgaben sind jeweils die Hälfte der Beträge dem Fonds für Projekte zur Verminderung von CO₂-Immissionen zuzuführen. Die Modalitäten zur Abgabenhöhe für Ausnahmegewilligungen und zur Verwendung der Fondsmittel bei Gemeindeliegenschaften und Gemeindebetrieben werden vom Kleinen Landrat in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz festgelegt.

Der Kleine Landrat kann die Ausnahmegewilligungen mit weiteren Auflagen versehen, insbesondere was die Einhaltung der Ruhezeiten gemäss Art. 5 und die Kostenübernahme durch den Gesuchsteller resp. die Gesuchstellerin zur Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden nach dem Abbrennen von Feuerwerk anbelangt.

Wir möchten für Davos ein generelles Feuerwerksverbot für Mensch, Tier und Umwelt.

Name / Vorname (handschriftlich ausfüllen)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Strasse, Nr.)	Unterschrift	Kontrolle

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Initiativbegehren fälscht (Art. 282 StGB) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB), macht sich strafbar.

Das Initiativkomitee ist ermächtigt, das Initiativbegehren mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen. Die Mitglieder des Initiativkomitees sind Conrad Stiffler, Christian Thomann, Kevin Dieth, Fabio Minelli und Monia Stiffler.

**Senden Sie den ganz oder auch nur teilweise ausgefüllten Bogen möglichst bald zurück an:
Conrad Stiffler, Mattastrasse 50, 7270 Davos.**

Ablauf der Sammelfrist: 30. August 2019.

Die unterzeichnende **Amtsperson** bescheinigt hiermit, dass ____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieser Volksinitiative stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Davos ausüben.

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____